

# BEAMTENERZIEHUNGSANSTALTEN ODER NÄHRBODEN FÜR KRITIK UND AUFRUHR: DIE JURISTENAUSBILDUNG IN PRAG UND OLMÜTZ IM VORMÄRZ

Von *Helmut Slapnicka*

Die von Maria Theresia eingeleiteten Reformen des Studiums der Rechtswissenschaften füllen die ganze zweite Hälfte des 18. und den Beginn des 19. Jahrhunderts aus. Erst 1810 kommt die Entwicklung zum Stillstand, die Studienordnung vom 7. September des Jahres<sup>1</sup> bleibt, von unwesentlichen Ergänzungen abgesehen, durch vier Jahrzehnte maßgebend und für die vormärzliche Juristenausbildung bestimmend.

Sie beseitigt die bisher unterschiedliche Studiendauer für die einzelnen Juristenlaufbahnen und setzt sie mit vier Jahren fest, und zwar einheitlich für die juristischen Fakultäten der Universitäten und die Lyzeen. Für Olmütz bedeutet das eine Verlängerung des bisherigen dreijährigen Studiums auf vier Jahre und damit eine völlige Angleichung an das Studium an der Prager Universität sowie eine Vermehrung der Zahl der Professoren der Rechte von drei auf vier. 1827 wurde das Olmützer Lyzeum wieder zur Universität erhoben und ihr Promotionsrecht neuerlich verliehen, so daß die Absolventen nicht mehr gezwungen waren, die Rigorosen in Prag oder Wien abzulegen.

Das Studium wird nunmehr als „juristisch-politisches“ bezeichnet. Das wird von Zeiller, auf dessen Vorschlägen die neue Studienordnung beruht, mit dem Bedürfnis nach einem Aufschwung der Wirtschaft und Verwaltung begründet, das es erforderlich erscheinen lasse, „auf das Studium der politischen Wissenschaften wenigstens ebensowohl als auf das Studium der Rechtswissenschaft“ Bedacht zu nehmen<sup>2</sup>. Alle Absolventen sollen in Hinkunft befähigt sein, ein jedes „zum Ratstisch führende öffentliche Amt oder die Justiz- und politische Verwaltung eines herrschaftlichen Gutes vertreten zu können“<sup>3</sup>.

Während die Studentenzahl in Olmütz weit hinter der von Prag zurückblieb – 1842 wurden in Prag 595, in Olmütz 142 Rechtshörer gezählt<sup>4</sup> –, war seit 1828 die Zahl der jährlich verliehenen Doktorate an beiden Fakultäten annähernd gleich, nämlich im Durchschnitt vier. Vorher waren in Prag die Promotionen noch seltener,

<sup>1</sup> Hierüber Ebert, Kurt: Der Einfluß Zeillers auf die Gestaltung des juristischen akademischen Unterrichts. In: Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Hrsg. v. Walter Selb und Herbert Hofmeister. Wien 1980, 63–93 (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 13).

<sup>2</sup> Vorschlag über die künftig zu lehrenden juristischen Fächer vom 10. 5. 1808, zitiert nach Ebert: *Der Einfluß Zeillers* 67.

<sup>3</sup> Gutachten der Studienhofkommission vom 29. 4. 1809, zitiert nach e b e n d a 82.

<sup>4</sup> Österreichische Blätter für Literatur und Kunst 3 (1846) 914.

1811 und 1823 fand keine einzige statt, in den Jahren 1813 bis 1816 jährlich nur eine<sup>5</sup>.

Die Studienordnung unterscheidet zwischen „philosophischen“ Fächern und solchen des positiven Rechts. Es war naheliegend, die neuen österreichischen Kodifikationen – das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeübertretungen aus dem Jahr 1803, die Gerichtsordnung in den beiden Fassungen von 1781 und 1796 und das eben dem Kaiser zur Sanktion vorgelegte Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch – den Vorlesungen zugrunde zu legen. Damit war freilich eine Trennung von der gemeinrechtlichen Wissenschaft, wie sie an den Universitäten Deutschlands gelehrt wurde, verbunden.

Das tägliche Ausmaß der Pflichtvorlesungen wurde auf drei Stunden, zwei am Vormittag und eine am Nachmittag, beschränkt, um den Studenten das Hören von Nebenfächern zu ermöglichen.

\* \* \*

Seit dem Inkrafttreten dieses Studienplans haben bis zum Jahr 1848 an der Prager Juristenfakultät 14 Professoren, in Olmütz zunächst am Lyzeum, später an der Juristenfakultät der Universität 19 Professoren gewirkt<sup>6</sup>.

Im ersten Studienjahr hörten die Studenten nach einer enzyklopädischen Einleitung täglich zwei Stunden Natur- und Kriminalrecht und eine Stunde Statistik. Das Naturrecht, von Zeiller als „die Grundlage der ganzen Rechtswissenschaft und zur richtigen Beurteilung nicht nur rechtlicher, sondern auch politischer Gegenstände notwendig“<sup>7</sup> charakterisiert, bildete die Basis des Rechtsunterrichts.

In Prag wurde diese Vorlesung seit 1792 von dem Sonnenfels-Schüler Martin Adolf Kopetz gehalten, 1835 folgte Georg Norbert Schnabel auf diesen Lehrstuhl.

In Olmütz las Naturrecht 27 Jahre lang Heinrich Scholz<sup>8</sup>, ihm folgte 1839 Johann Koppel<sup>9</sup> und schließlich 1847 Franz Weiß<sup>10</sup>, der später, nachdem das Naturrecht aus

<sup>5</sup> Die an der Prager Universität bis zum Jahr 1826 zu Doktoren der Rechtswissenschaft Promovierten sind namentlich angeführt bei Schnabel, Georg Norbert: Geschichte der juristischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandischen Hochschule zu Prag. 3. Teil. Prag 1827, 130ff., 168. Die niedrige Zahl ist wohl auf die hohen Taxen zurückzuführen, im Jahr 1803 waren hierfür 340 Gulden zu entrichten. Vgl. Beidtel, Ignaz: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. 1. Bd. Innsbruck 1896, XIV. – Schnabel: Geschichte 101f.

<sup>6</sup> Auf biographische Hinweise wird verzichtet, soweit die einschlägigen Nachschlagewerke – Wurzbach, Constant: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich; Allgemeine Deutsche Biographie; Österreichisches Biographisches Lexikon; Neue Deutsche Biographie; Biographisches Lexikon zur Geschichte der Böhmischen Länder – ausreichende Angaben enthalten.

<sup>7</sup> Wie Anmerkung 2.

<sup>8</sup> Über Heinrich Scholz (\* 1764) vgl. Zimprich, Richard: Zur Geschichte des k.k. Lyzeums in Olmütz. Steinheim am Main 1965, 28. Zu seiner Charakteristik vgl. die von Heinrich Benedikt veröffentlichten Memoiren von Wilhelm Halama: Student in Olmütz und Wien 1828–1832. Salzburger Nachrichten v. 26. 8. 1967, 26.

<sup>9</sup> Über Johann Koppel (1808–1866) vgl. Hugelmann, Karl: Die österreichischen Landtage im Jahr 1848. 3. Teil in: Archiv für österreichische Geschichte 115 (1939) 217f. – Oberkofler, Gerhard: Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft. Frankfurt/M. 1984, 247f. (Rechtshistorische Reihe 33).

dem Lehrplan der österreichischen Universitäten eliminiert worden war, durch zwei Jahrzehnte als Professor des Strafrechts an der Grazer Universität wirkte.

Das zweite Lehrfach des 1. Jahrgangs, die europäische und österreichische Statistik, wurde damals noch nicht als wissenschaftliche Methode der quantitativen Forschung, sondern als Lehre vom „status“, vom Zustand des Staates, aufgefaßt und daher inoffiziell als Staatenkunde bezeichnet, war also eine staatsrechtliche Disziplin. Die Instruktion zur Ausführung des Lehrplans sagt, der Professor der Statistik müsse sich dessen bewußt sein, „daß er zugleich die Stelle eines eigenen Lehrers des positiven Staatsrechts der österreichischen Länder zu ersetzen bestimmt“ sei<sup>11</sup>.

In Prag wurde Statistik von Josef Mader gelesen, dem einstigen Supplenten Martinis an der Wiener Universität, der neben de Luca als der bedeutendste Vertreter dieses Faches an den österreichischen Universitäten galt<sup>12</sup>. Nach seinem Tode folgte der schon erwähnte Georg Norbert Schnabel, der Verfasser einer 1827 erschienenen „Geschichte der juristischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag“. Sein Nachfolger ab 1838 war August Nowak<sup>13</sup>, der später auf den Wiener Lehrstuhl der politischen Ökonomie berufen wurde.

Im Olmütz bestand kein eigener Lehrstuhl für Statistik, dieses Fach wurde vom jeweiligen Professor der politischen Wissenschaft gelesen.

In das zweite Studienjahr verlegte der Lehrplan die Fächer römisches Recht und Kirchenrecht, beide auf die Hälfte ihrer früheren Stundenzahl gekürzt und zu einem gemeinsamen Lehrstuhl zusammengelegt. Das führte vor allem zu einer Verkümmernung des römischen Rechts, zumal in Prag der hervorragende Vertreter dieses Faches, Michael Schuster, jetzt den Lehrstuhl für österreichisches bürgerliches Recht übernahm. An dem Aufschwung, den das römische Recht an den Universitäten Deutschlands durch die Vertreter der Historischen Rechtsschule erfuhr, hatten die Vorlesungen keinen Anteil, der Zusammenhang mit der deutschen Pandektenwissenschaft riß ab.

Wohl aber fand das Kirchenrecht – das bis 1851 auch von den Studenten der Theologie an der juristischen Fakultät gehört werden mußte – in Prag wie in Olmütz hervorragende Vertreter. Nur einer von ihnen, Anton Gapp in Olmütz, ist noch als

<sup>10</sup> Über Franz Weiß (1808–1895) vgl. Probst, Karlheinz: Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. 3. Teil: Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie. Graz 1987, 11–13 (Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 9/3).

<sup>11</sup> Schnabel: Geschichte der juristischen Fakultät 159. – Seifert, Arno: Staatenkunde. Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort. In: Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16. bis 18. Jahrhundert. Hrsg. v. Mohamed Rasseim und Justin Stagl. Paderborn 1980, 217–248. – Walter, Robert: Die Lehre des Verfassungs- und Verwaltungsrechts an der Universität Wien von 1810–1938. Juristische Blätter 110 (1988) 610.

<sup>12</sup> Ficker, Adolf: Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Universitäten und Lyceen in den Jahren 1769–1849 und die literarischen Leistungen der Professoren auf diesem Gebiete. Statistische Monatsschrift 2 (1876) 53.

<sup>13</sup> Über August Nowak (1795–1854) vgl. Wesener, Günter: Adalbert Theodor Michel (1821–1877) – ein später Vertreter der Exegetischen Schule der österreichischen Ziviljurisprudenz. In: Festschrift für Louis Carlen z. 60. Geburtstag. Zürich 1989, 54. – Oberkofler: Studien 143.

Anhänger des josephinischen Staatskirchentums anzusehen, er hat nach dem Tod des Verfassers die 3. Auflage des für alle österreichischen Hochschulen als Vorlesungsbuch vorgeschriebenen Handbuchs des österreichischen Kirchenrechts von Georg Rechberger bearbeitet, das dann 1820 von der katholischen Kirche auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt und schließlich 1834 von der Studienhofkommission als Lehrbuch abgeschafft wurde<sup>14</sup>. Sein Vorgänger Ignaz Beidtel war – wie seine späteren staatskirchenrechtlichen Schriften erkennen lassen – ein Gegner des febronianischen Gedankenguts und trat für die Eigenständigkeit der Kirche und ihre Freiheit von der Staatsgewalt ein<sup>15</sup>. Vor allem aber haben Josef Helfert in Prag und sein Schüler Theodor Pachmann in Olmütz auf akademischem Boden die Abkehr vom Josephinismus eingeleitet. Auch Helferts Vorgänger, Ignaz Sinke<sup>16</sup>, hatte 1801 seine Laufbahn als Professor des Kirchenrechts begonnen und hielt erst seit 1810 Vorlesungen auch über römisches Recht. Kirchenrecht las er nach dem Lehrbuch von Josef Johann Nepomuk Pehem.

Die 3. Vorlesungsstunde des 2. Jahrgangs war für die Ökonomiewissenschaft vorgesehen, die an der philosophischen Fakultät, in Prag seit 1844 am Polytechnischen Institut gelesen wurde<sup>17</sup>. Darunter verstand man die Landwirtschaftslehre, ein Fach, das in erster Linie für die späteren Wirtschaftsbeamten der Gutsherrschaften bestimmt war. Für künftige „Justizbeamte“ galt es nicht als Zwangsfach. Der bedeutendste Vertreter in Olmütz war der Physiker Andreas Baumgartner, der spätere Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Als 1838 nach Erlassung eines Gefälls-Gesetzes hiefür sowohl in Prag als auch in Olmütz ein provisorischer Lehrstuhl errichtet und damit der Lehrplan um das Steuerrecht erweitert wurde, wurde diese Vorlesung für die Hörer des 2. Jahrgangs vorgeschrieben<sup>18</sup>. Es wurden jedoch zunächst keine zusätzlichen Professoren ernannt,

<sup>14</sup> Ma a ß, Ferdinand: Der Kampf um das Lehrbuch des Kirchenrechts 1820–1837. In: D e r s.: Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte. 5. Bd. Wien 1961, 51 ff. – Über die Bearbeitung der 3. deutschen bzw. 2. lateinischen Ausgabe durch Gapp vgl. Vesque von P ü t t l i n g e n, Johann: Darstellung der Literatur des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Wien 1827, 188 f. Zu Anton Gapp (1778–1862) vgl. den Nekrolog in der Linzer Zeitung vom 10. 4. 1862.

<sup>15</sup> Zur Charakterisierung Beidtel's vgl. F r i e d j u n g, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860. 2. Bd., 1. Abt., 3. Aufl. Berlin 1912, 491 ff., und B r u n n e r, Otto: Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von I. Beidtel's Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung (1740–1848). In: Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848. Hrsg. von Werner C o n z e. Stuttgart 1962, 44 f.

<sup>16</sup> Ignaz Sinke, Dr. iur., Dr. phil., geb. 29. 4. 1759 Liebschitz, gest. 30. 8. 1818 Prag.

<sup>17</sup> Hierüber H a n z a l, Josef: Studium zemědělství na Pražské universitě [Das Studium der Landwirtschaft an der Prager Universität]. Acta Universitatis Carolinae – Historia Universitatis Carolinae Pragensis 4 (1963) 138 ff. Für Olmütz vgl. d' E l v e r t, Christian: Geschichte der Studien, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren. Brünn 1857, 341. – N a v r á t i l, Jan (Hrsg.): Kapitoly z dějin Olomoucké university 1573–1973 [Kapitel aus der Geschichte der Olmützer Universität 1573–1973]. Olomouc 1973, 86–88.

<sup>18</sup> Für Olmütz mit allerhöchster Entschließung vom 26. 12. 1837, Studienhofkommissionsdekret vom 29. 12. 1837 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1838, 32); für Prag mit a. h. Entschließung vom 15. 5. 1838, Gubernialdekret vom 13. 9. 1838 (Provinzial-Gesetz-Sammlung des Kgr. Böhmen 1838, Nr. 263).

vielmehr übernahm die neue Vorlesung in Prag der Professor der Statistik, in Olmütz der Professor des Handelsrechts.

Im 3. Studienjahr wurden zwei Stunden österreichisches Privatrecht und eine Stunde Lehensrecht, Handels- und Wechselrecht gelesen. Der Privatrechtsvorlesung lag das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zugrunde, sie gehörte also zu den „positiven“ Fächern, statt eines Lehrbuchs war der Gesetzestext selbst heranzuziehen, der auch bei den Prüfungen aufliegen mußte. Bezeichnenderweise spricht die Lehrplaninstruktion vom „Professor des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches“. Sie trug ihm auf, in seiner Vorlesung genau dem Gesetzbuch zu folgen und darauf zu dringen, daß die Hörer ihre Behauptungen aus dem Gesetzbuch selbst bewiesen und dann erst philosophisch begründete<sup>19</sup>. Diese exegetische Methode bestand – ähnlich wie in der Vorlesung über Strafrecht – im „Erklären des Gesetzbuchs aus sich selbst heraus“, im „paraphrasierenden Fortschreiten von einem Gesetzesparagraphen zum andern“<sup>20</sup>. Die Vorlesungen hierüber waren in Prag Michael Schuster, nach seinem Tod im Jahr 1834 Josef Wessely übertragen, der später an der Einführung des österreichischen Rechts, vor allem des Grundbuchs, in der ungarischen Reichshälfte maßgebend beteiligt war. In Olmütz las bürgerliches Recht bis 1813 Ludwig Ignaz Höchsmann, der hier vorher römisches Recht gelehrt hatte, dann Franz Kajetan Prockner<sup>21</sup>. Nach seiner Versetzung nach Innsbruck übernahm den Lehrstuhl kurzfristig der später in Prag tätige Josef Helfert und schließlich 1822 Josef Helm. Helm hat 1848 Kaiser Franz Josef kurz vor seiner Thronbesteigung Unterricht in den Rechtswissenschaften erteilt.

Unter den Vertretern des Lehens-, Handels- und Wechselrechts ragt Franz Fischer hervor, der hierüber zunächst in Olmütz, später in Prag las; er ist der Verfasser eines Handbuchs des österreichischen Handelsrechts, das noch nach seinem Tod drei Auflagen erlebte<sup>22</sup>.

Vor Fischer hat in Prag Josef Alois Härdtl und Wenzel Eisner Ritter von Eisenstein Lehens- und Handelsrecht gelesen, nach ihm Franz Haimerl, der nachmalige Präsident des österreichischen Unterrichtsrats. Die Olmützer Vertreter dieses Faches waren Josef Leeb<sup>23</sup> und nach ihm Vinzenz August Wagner, der Verfasser eines dreibändigen Handbuchs des österreichischen Wechselrechts und Mitglied der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

<sup>19</sup> Instruktion zur Ausführung des höchst genehmigten Lehrplans über das juristisch-politische Studium vom 25.10.1810. Vgl. Schnabel: Geschichte der juristischen Fakultät 161.

<sup>20</sup> Unger, Josef: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 1. Bd. Leipzig 1856, III.

<sup>21</sup> Über Franz Kajetan Prockner (1783–1863) vgl. Oberkofler: Studien 333 ff.

<sup>22</sup> Über Franz Fischer (1794–1839) vgl. Helfert, Josef Alexander: Josef Helfert. Biographisches Denkmal. Libussa 15 (1856) 365 ff. – Urfus, Valentin: Počátky komercialistiky na pražské právnické fakultě [Die Anfänge der Handelsrechtswissenschaften an der Prager Rechtsfakultät]. Acta Universitatis Carolinae – Historia universitatis Carolinae Pragensis 2 (1961) 135 ff.

<sup>23</sup> Über Josef Leeb (\* 1786) vgl. Ebert, Kurt: Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz. Graz 1969, 72 f. (Grazer rechts- u. staatswissenschaftl. Studien 22).

Der jeweilige Professor des Lehens-, Handels- und Wechselrechts hielt für die Hörer des letzten Studienjahrs des Quadriennium iuridicum eine einstündige Vorlesung über das Gerichtsverfahren und den Geschäftsstil.

Die zweistündige Vorlesung im 4. Jahrgang – und damit der krönende Abschluß des Studiums – hatte die politischen Wissenschaften (im 1. Halbjahr) und die politische Gesetzkunde (im 2. Halbjahr) zum Inhalt.

In Prag las dieses Fach durch mehr als 40 Jahre, von 1808 bis 1848, Wenzel Gustav Kopetz, der jüngere Bruder des schon erwähnten Martin Adolf Kopetz, der seit 1822 maßgebend an der Vorbereitung einer österreichischen Gewerbeordnung beteiligt war<sup>24</sup>.

In Olmütz wechselten sich während dieses Zeitraums sechs Professoren ab, Christoph Passy, Josef Rohrer, Gustav Schreiner, Hieronymus Scari zu Cronhof, Johann Mikolasch, der allerdings noch im Jahr seiner Ernennung, 1844, an die Theresianische Ritterakademie versetzt wurde, und schließlich Johann Koppel<sup>25</sup>. Schreiner war, wie erst nach seinem Tod bekannt wurde, Mitarbeiter an dem von Rotteck und Welcker herausgegebenen Staatslexikon, das von der österreichischen Zensurbehörde in die Gruppe „erga schedam“ eingestuft wurde und damit als ein Werk galt, in dem „die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen“. Es konnte nur mit Genehmigung der Polizeihofstelle gegen Revers, es nicht an andere weiterzugeben, erworben werden<sup>26</sup>.

Neben diesen für alle Universitäten und Lyzeen Österreichs vorgeschriebenen Fächern wurde in Prag bis 1824 auch Böhmisches Staatsrecht gelesen, und zwar von Josef Veith<sup>27</sup>, dem der Titel eines außerordentlichen öffentlichen Professors verliehen wurde. Der Vorlesung lag die von Veith 1798 veröffentlichte Schrift zugrunde: „Statische Übersicht der böhmischen Staatsverfassung und Landescultur von den ältesten Zeiten bis auf Ferdinand II.“

Als zweite außerordentliche Lehrkanzel in Prag wurde 1819 der Lehrstuhl des Bergrechts errichtet, der mit dem Landesadvokaten Josef Wilhelm Reinhard besetzt wurde. 1837 wurde sie in eine ordentliche Lehrkanzel umgewandelt und 6 Jahre später Franz Xaver Schneider zum ordentlichen Professor des Bergrechts ernannt.

<sup>24</sup> S l o k a r, Johann: Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. Wien 1914, 97ff. – S t e i n d l, Harald: Die Einführung der Gewerbefreiheit in Österreich 1770–1860. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Hrsg. v. Helmut Co i n g. Bd. III/3 (1986) 3602 ff.

<sup>25</sup> Über Hieronymus Scari von Cronhof (1788–1845) vgl. O b e r k o f l e r: Studien 181f. Über Johann Koppel vgl. Anmerkung 9.

<sup>26</sup> I l w o f, Franz: Gustav Franz Ritter von Schreiner. Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 1873, Gedenkbuch 23. – M a r x, Julius: Die österreichische Zensur im Vormärz. Wien 1959, 61.

<sup>27</sup> Über Josef Veith (1765–1824) vgl. V o l f, Josef: Přednášky o českém státním právu na Pražské universitě 1782 až 1824 [Die Vorlesungen über Böhmisches Staatsrecht an der Prager Universität 1782 bis 1824]. Sborník věd právních a státních 21 (1921) 159–165. – U r f u s, Valentin: Profesor českého státního práva Josef Veith a osvícenský patriotismus v Čechách na přelomu 18. století [Der Professor des Böhmisches Staatsrechts Josef Veith und der aufgekklärte Patriotismus in Böhmen um die Wende des 18. Jahrhunderts]. Acta Universitatis Carolinae – Historia universitatis Carolinae Pragensis 10 (1969) 31–46.

Schließlich wurde in Prag 1827 eine Lehrkanzel für Komptabilitätswissenschaft errichtet, wie sie in Wien schon seit 1810 bestand. Die Vorlesung konnte von Hörern aller Jahrgänge besucht werden und war Voraussetzung für eine Anstellung im Buchhaltungs- und Kassendienst der Staatshauptkasse, der Provinzialzahlämter, Gefällsverwaltungskassen u. dgl. Zum Professor dieser außerordentlichen Vorlesung über Verrechnungskunde oder Staatsverrechnungswissenschaft, wie sie auch genannt wurde, wurde Johann Christian Ammann bestellt<sup>28</sup>.

\* \* \*

Ein Blick in die Lebensläufe der Prager und Olmützer Professoren dieser vier Jahrzehnte zeigt vor allem, daß ihre Ernennung zum ordentlichen Professor in verhältnismäßig jungen Jahren erfolgt ist. 27 Jahre alt waren bei ihrer Ernennung in Prag Schnabel und Wenzel Kopetz, in Olmütz Helfert und Helm, 26 Jahre alt Schreiner, im Alter von 25 Jahren wurden Fischer, Höchsmann, Mader und Passy zu Professoren ernannt, mit 24 Jahren Leeb, Beidtel und Wagner zählten bei ihrer Ernennung erst 22 Jahre. Noch nicht 35 Jahre alt waren Haimerl, Scari, Eissner, Prockner, Wessely und Martin Kopetz.

Ihre übliche Laufbahn sah so aus, daß der Erlangung der juristischen Doktorwürde eine kurze Tätigkeit als Supplent oder Adjunkt folgte, bevor sich der Bewerber einer Konkursprüfung – der Voraussetzung für die Erlangung einer Lehrkanzel und der Ernennung zum ordentlichen Professor – unterzog. Da der Ausfall von Vorlesungsstunden verpönt war, hatte der Supplent bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Professors diesen zu vertreten<sup>29</sup>.

Einige der Genannten begannen ihre Laufbahn als Supplenten berühmter Professoren, Passy an der Lehrkanzel von Sonnenfels, Mader an der Kanzel Martinis, Helfert als Substitut Dolliners. Eggers Supplent war Wagner, an dessen Lehrkanzel später Wessely und Haimerl wirkten. Wenzel Kopetz und Schreiner waren Supplenten Watteroths.

Die Tatsache, daß die meisten späteren Prager und Olmützer Professoren ihre Supplententätigkeit an der Wiener Universität ausgeübt haben, läßt die zentrale Rolle erkennen, die die Wiener Universität für ganz Österreich gespielt hat. Hier haben nicht nur die Absolventen des Olmützer, Grazer und Innsbrucker Lyzeums, solange diese noch nicht über das Promotionsrecht verfügten, ihre Rigorosen ablegen müssen, wie etwa Beidtel, Helm, Fischer, Wagner, Leeb oder Scari, auch die Absolventen der Prager Universität sahen es damals als vorteilhaft an, den Dokortitel in Wien zu er-

<sup>28</sup> Die Lehrkanzel wurde erst 1838 mit der juristischen Fakultät verbunden (Ulbrich, Josef: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. In: Österreichisches Staatswörterbuch. 2. Aufl., 4. Bd. Wien 1909, 668). Später hat man die Errichtung dieses Nebenfaches als eine Belastung empfunden, mit der der Universität „fremdartige Elemente“ zugeführt wurden (Die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag. Prag 1899, 148).

<sup>29</sup> Kleinwächter, Friedrich: Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich. Wien 1876, 84f. – Litsch, Karel: Zur Rechtsstellung der Prager Universitätsprofessoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Bildungsgeschichte, Bevölkerungsgeschichte, Gesellschaftsgeschichte in den böhmischen Ländern und in Europa. Wien 1988, 8ff. (Schriftenreihe des Österr. Ost- und Südosteuropa-Instituts 14).

werben. Von den späteren Prager Professoren wurden Schnabel und Gustav Kopetz in Wien promoviert, Doktoren der Prager Universität waren Schuster, Martin Kopetz, Eisner und Schneider. Von den Olmützer Professoren hat nur Pachmann sein Doktorat in Prag erworben.

Ihre gesamten Studien haben Mader, Gapp, Höchsmann, Schreiner, Prockner, Rohrer, Haimerl und Wessely in Wien zugebracht und hier auch ihre Rigorosen abgelegt.

Vor allem herrschte damals die Überzeugung, daß es nur von Wien aus gelinge, eine Universitätsprofessur zu erlangen, und man hielt es für aussichtslos, sich in Prag zum Konkurs zu melden. 1819 wies der Dekan der Prager Rechtsfakultät, Matthias Kalina von Jäthenstein, in einer Eingabe an die Studienhofkommission nach, daß seit dem Jahr 1770 bei der Verleihung Prager juridischer Lehrkanzeln ausschließlich Wiener Kandidaten Berücksichtigung fanden, mit zwei Ausnahmen, nämlich im Jahr 1796, als Michael Schuster, der langjährige Supplent seines Vaters an der Lehrkanzel für römisches Recht, zu dessen Nachfolger ernannt wurde, und 1801, als Josef Hårdtl die Lehrkanzel für praktische Rechtslehre nur deshalb verliehen werden mußte, weil damals noch die Kenntnis der böhmischen Provinzialgesetzgebung Voraussetzung für die Ernennung war. Kalina betont, mit seiner Eingabe den Verdacht von der Prager Fakultät abwenden zu wollen, als hätte sie in ihrer Mitte keine „eines Lehramts fähigen Subjekte“<sup>30</sup>.

Nicht immer erfolgte die Ernennung zum Professor im unmittelbaren Anschluß an die Adjunkten- oder Supplententätigkeit, in einigen Fällen lagen zwischen beiden mehrere Jahre der Ausübung eines praktischen Berufs. Prockner etwa war drei Jahre lang Konzeptpraktikant der obererennsischen Kammerprokuratur seiner Geburtsstadt Linz, Martin A. Kopetz übte einige Jahre lang die Advokatenpraxis aus, während er die Lehrkanzel der Politik supplierte, Wagner widmete sich als Supplent nebenbei bei dem berühmten Advokaten und Notar Sonnleitner der Notariatspraxis, besonders auf dem Gebiet der Wechselgeschäfte, und Horak verbrachte zwei Jahre als Justitiar auf der Herrschaft Leopoldsdorf. Leeb hebt in seinem Bewerbungsgesuch ausdrücklich hervor, daß er sich in einer dreijährigen Gerichts- und Advokatenpraxis das „zur Beleuchtung und Befestigung der Theorie“ Erforderliche angeeignet habe<sup>31</sup>.

Einige Professoren waren auch nach ihrer Ernennung nebenberuflich als Richter oder Anwälte tätig, so Wessely als Referent und Votant beim Böhmischem Landrecht. Haimerl wurde 1846 gestattet, den Sitzungen des Prager Merkantil- und Wechselgerichts cum voto decisivo, aber ohne Zwang zur Dienstleistung beizuwohnen<sup>32</sup>. Mehrere Olmützer Professoren waren nebenbei als „mährisch-schlesische Landesadvokaten“ tätig – seit 1803 Höchsmann, seit 1812 Beidtel, seit 1813 Wagner und seit 1818 Helfert.

Gründliche praktische Kenntnisse verlangte die Studienhofkommission vom Professor des Bergrechts. Die Zulassung zur Konkursprüfung wurde von der Zurücklegung der Studien an der Bergakademie in Schemnitz oder einer dreijährigen Verwendung

<sup>30</sup> Helfert: Josef Helfert 344, 350f.

<sup>31</sup> Ebert: Die Grazer Juristenfakultät 73.

<sup>32</sup> Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde (1846) 304.

bei einem Berg- oder Hüttenwerk abhängig gemacht. Schneider, in den Jahren 1838 bis 1840 Adjunkt der juristisch-politischen Studien an der Prager Rechtsfakultät, unterzog sich einer dreijährigen Bergwerkspraxis, die er mit der Freisprechung als Häuer abschloß, und konnte sich daraufhin in Wien der Konkursprüfung unterziehen. 1843 wurde ihm die Prager Lehrkanzel für Bergrecht verliehen.

Das Interesse für praktische Betätigung führte in einigen Fällen zu einem Abwandern von Professoren auf Richter- oder Beamtenposten. Als Österreich nach dem Wiener Kongreß in den neuerworbenen und den wiedererlangten Gebieten die Verwaltung und Gerichtsbarkeit aufbaute, verließen zwei Olmützer Professoren ihre Lehrsessel und gingen nach Venedig, Passy als Gubernialrat, Beidtel als Rat beim Ziviltribunal.

In einer ähnlichen Situation, nach der Niederwerfung des ungarischen Aufstands, ging Wessely – allerdings schon nach Ende des hier darzustellenden Zeitraums – von seinem Prager Lehrstuhl als Ministerialrat nach Ungarn, um hier die Einführung der Grundbücher zu leiten.

Offenbar aus finanziellen Überlegungen hat 1824 Eisner seinen Prager Lehrstuhl der Gerichtspraxis gegen die Advokatur eingetauscht. Wir treffen ihn später als Präsidenten der Advokatenkammer für Böhmen. Der Fakultät ist er als Dekan des Doktorerkollegiums und als Präses der Juridischen Witwen- und Waisen-Sozietät verbunden geblieben.

War es auch nicht die Aufgabe der Universität im Vormärz, unmittelbar der Forschung zu dienen, – die Studienhofkommission vertrat die Ansicht, daß sich Gelehrte „hauptsächlich durch eigene Talente und eigene tiefe Studien selbst bilden müssen“<sup>33</sup> – so wurde wenigstens an einzelnen Fakultäten (nicht auch an den Lyzeen) versucht, für den Professorennachwuchs vorzusorgen. Dies geschah durch die Errichtung von Adjunktenposten<sup>34</sup>. Ausdrücklich wurde angeordnet, daß Hauptzweck die Ausbildung zum bestimmten Lehrfach sei und sie keineswegs als „literarische Handlanger der Professoren“ verwendet werden dürfen.

Kurz nach dem Inkrafttreten der neuen Studienordnung wurde für die Prager juristischen Fakultät die Stelle eines Adjunkten für das philosophische Recht, die Statistik und die politischen Wissenschaften errichtet. Die in sie gesetzte Erwartung, als „Pflanzschule“ der künftigen Professoren zu dienen, hat sie nicht ganz erfüllt. Von zwölf dieser Adjunkten oder „Lehramtskandidaten“, wie sie das Dekret auch bezeichnet, haben nur vier tatsächlich eine Professur erlangt, nämlich Eisner und Schneider, nach 1848 noch Makowiczka (in Krakau)<sup>35</sup> und Schier.

Eine Versetzung von Prag oder Olmütz an die Wiener Universität, die „Musteruniversität für die ganze Monarchie“, wie sie Beidtel<sup>36</sup> bezeichnet, galt nicht nur als Anerkennung und Auszeichnung, sie war auch mit großen finanziellen Vorteilen verbunden.

<sup>33</sup> Wie Anmerkung 3.

<sup>34</sup> Hierüber Schnabel: Geschichte der juristischen Fakultät 69–72.

<sup>35</sup> Schaper, Uwe: Franz Makowiczka (1811–1890). Vor 100 Jahren starb der Erlanger Ehrenbürger. Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung 38 (1990) 173–188.

<sup>36</sup> Beidtel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung I, 45.

Abgestuft nach dem Dienstalter, bezogen nach der Neuregelung von 1810 die am geringsten besoldeten Professoren in Wien jährlich 2000, in Prag 1200 und an den Lyzeen 1000 Gulden, die am höchsten besoldeten in Wien 3000, in Prag 2000 und an den Lyzeen – also auch in Olmütz – 1500 Gulden. Dazu kamen noch in Wien und Prag der nur eine Stunde täglich lehrende Professor der Statistik, der in Wien 1500, in Prag 1000 Gulden bezog<sup>37</sup>.

Während des Vormärz ist ein einziger Professor der juristischen Fakultät der Prager Universität nach Wien versetzt worden, nämlich Fischer im Jahr 1834, der aber vor Antritt seines neuen Dienstpostens starb. Erst nach dem Revolutionsjahr 1848/49 erfolgte die Berufung von Nowak und Haimel von Prag nach Wien. Schnabel, der sich 1826 um die Nachfolge des verstorbenen Zizius in Wien bemühte, scheiterte wegen seines Konflikts mit der Polizei- und Zensurhofstelle. Diese hatte in seinem 1819 erschienenen Werk „Europäische Staatenwelt, ein Versuch, die Statistik in der vergleichend rasonnierenden Methode zu behandeln“ mehrere „höchst anstößige Stellen“ gefunden, die „ganz in dem Sinn geschrieben sind, welchem die Demagogen unserer Zeit anhängen“. Sie fand das Werk „anstößig wegen der unpatriotischen Gesinnung“ des Verfassers. Wohl bescheinigte ihm Oberstburggraf Kolowrat, daß er „in einem noch jugendlichen Alter geirrt, aber keineswegs aus irgend einer bösen Absicht gefehlt“ habe, die Studienhofkommission schlug ihn primo loco für den Wiener Lehrstuhl vor, aber der Kaiser ernannte den an zweiter Stelle Gereihten<sup>38</sup>.

Anders war die Situation in Olmütz, das mehrmals den Nachwuchs für verwaiste Wiener Lehrkanzeln stellte. 1819 wurde Wagner auf den Lehrstuhl für Lehens-, Handels- und Wechselrecht, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstils der Wiener Universität versetzt, 1835 Anton Gapp auf den Lehrstuhl für römisches Recht und Kirchenrecht. Auf dem Weg über Graz kam Leeb auf den Lehrstuhl für Lehens- und Handelsrecht. Nach 1848 folgte der Kirchenrechtler Pachmann.

Nach Graz wurde von den Olmützer Professoren neben Leeb auch Schreiner berufen, nach Innsbruck Prockner und Scari, an die Theresianische Ritterakademie Mikolasch.

Auf Prager Lehrstühle wurden von Olmütz Helfert und Fischer versetzt, von Innsbruck Wessely und von Lemberg Nowak. Nach Olmütz kamen Koppel aus Innsbruck, Rohrer aus Lemberg und Gapp vom aufgelassenen Lyzeum in Linz. Alle übrigen haben ihre akademische Laufbahn in Prag bzw. in Olmütz begonnen, von ihnen haben 8 Prager und 3 Olmützer Professoren sie auch hier beschlossen.

Die Hälfte aller Prager Professoren dieses Zeitraums ist nie an einer anderen Universität tätig gewesen.

Am auffallendsten ist die häufige Versetzung Olmützer Professoren an die Wiener Universität. 1840 hat der Oberste Kanzler und Präsident der Studienhofkommission,

<sup>37</sup> Ebert: Der Einfluß Zeillers 89, Anm. 125. – Schnabel: Geschichte der juristischen Fakultät 63. – Litsch: Zur Rechtsstellung 13 f., 16.

<sup>38</sup> Zum Konflikt Schnabels mit der Polizei- und Zensurhofstelle vgl. Oberkofler: Studien 105–107.

Graf Anton Friedrich Mitrowsky, dem Rektor der Olmützer Universität bestätigt, „daß man selbe beinahe als Pflanzschule für Österreichs erste Hochschule in Wien ansehen kann“<sup>39</sup>.

Die Mobilität der Professoren beschränkte sich nicht auf den Wechsel des Wirkungsortes, sie betraf häufig auch die Lehrkanzel, eine Erscheinung, die an das Rotationsprinzip der spätmittelalterlichen Universitäten mit dem Aufsteigen nach dem Dienstalter von den unteren zu den oberen Professuren erinnert.

Da jede neu zu besetzende Lehrkanzel zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben wurde, konnte sich auch jemand bewerben, der bereits eine Lehrkanzel für ein anderes Fach inne hatte und nach erfolgreich abgelegter Konkursprüfung auf die neue Lehrkanzel hinüberwechseln.

Das taten Helfert, der nach dreijährigem Wirken als Professor des bürgerlichen Rechts in Olmütz nach Sinkes Tod die Lehrkanzel für römisches Recht und Kirchenrecht an der Prager Universität übernahm, und Wessely, der von der Innsbrucker Lehrkanzel des Lehens-, Handels- und Wechselrechts auf den Prager Lehrstuhl des bürgerlichen Rechts hinüberwechselte. Schnabel, der seit 1817 die Lehrkanzel der Statistik in Prag innehatte, bewarb sich nach dem Tod von Martin Kopetz 1836 um dessen Lehrkanzel des Naturrechts, die ihm auch übertragen wurde. Nach Olmütz kehrte Koppel, der 1837 zum Professor des Gerichtsverfahrens in Innsbruck ernannt worden war, schon im folgenden Jahr wieder zurück und übernahm hier die Lehrkanzel des Natur- und Kriminalrechts und schließlich 1844, nach der Versetzung von Mikolasch, den Lehrstuhl der politischen Wissenschaften.

Als besonders vielseitig erwies sich Höchsmann, der seine Laufbahn am Olmützer Lyzeum 1782 als Professor des Natur-, Staats-, Völker- und Kriminalrechts begann, 1796 den Lehrstuhl des römischen Rechts und schließlich 1810 den für österreichisches bürgerliches Recht übernahm.

Auf einem ungewöhnlichen Umweg kam Beidtel, der Zeiller beim Rigorosum durch seine guten Kenntnisse der lateinischen Sprache und seine Vertrautheit mit dem *Corpus iuris* aufgefallen war, auf die Olmützer Lehrkanzel des römischen Rechts und Kirchenrechts. Er unterzog sich, um rascher zu einem Einkommen zu gelangen, der Konkursprüfung aus Weltgeschichte und erhielt den neuerrichteten Lehrstuhl dieses Fachs am Olmützer Lyzeum, von dem er drei Jahre später auf den Kirchenrechtslehrstuhl hinüberwechselte.

Während bei Helfert der Aufstieg von einem Lyzeum an eine Universität und bei Wessely der Übergang von einer kleinen an eine große Universität ausschlaggebend gewesen sein dürfte, gibt Koppel als Grund für die angestrebte Versetzung nach Olmütz die große Teuerung in Innsbruck an. Bei Schnabel erfahren wir die Gründe für den Wechsel von der Statistik zum Naturrecht nach zwanzigjährigem erfolgreichem Wirken aus einem Bericht des Dekans der Wiener Fakultät an das Ministerium. Danach sei Schnabel durch Nahrungssorgen zu diesem Schritt gedrängt worden; er bezeichnete Schnabel als ein „Opfer jener leidigen Einrichtung unseres

---

<sup>39</sup> Neumann, Augustinus Aloisius [Ed.]: *Acta et epistolae eruditorum monasterii Ord. S. Augustini Vetro-Brunae*. Brunae 1930, 65.

Studienwesens, wonach man die Statistik als sogenanntes einstündiges Lehrfach minder wertschätzte und ihre Lehrer schlechter als die übrigen stellte“<sup>40</sup>.

Seitdem Kaiser Franz die Krone des Deutschen Reichs niedergelegt hatte, wurden in Prag und in Olmütz nur noch „Landeskinder“ zu Professoren ernannt, während im 18. Jahrhundert Berufungen von Universitäten in Deutschland überwogen<sup>41</sup>, es sei nur an die Professoren Schrodt, AmEnde oder Königsmann in Prag, Bösenseele, Germetten oder Schweikhart in Olmütz erinnert.

Von den 14 Professoren, die zwischen 1810 und 1848 an der Prager Rechtsfakultät wirkten, waren 11 in Böhmen geboren, 1 in Mähren, 1 in einem anderen österreichischen Kronland. Von den 19 Olmützer Professoren dieses Zeitraums stammten 8 aus Mähren oder Österreichisch Schlesien, 3 aus Böhmen und 8 aus den übrigen österreichischen Kronländern.

Aber auch innerhalb dieses kurzen Zeitraums trat eine Verschiebung ein; spätestens ab 1824 wirkten in Prag nur noch Professoren aus den böhmischen Ländern, seit 1835 nur noch aus Böhmen Gebürtige, so daß Beidtel's Bemerkung zutrifft, wonach zu Professoren an der juristischen Fakultät in Prag „immer nur geborene Böhmen“ ernannt wurden<sup>42</sup>.

Aus Olmütz gingen alle 8 Professoren, die aus anderen österreichischen Kronländern hierher gekommen waren, nach einigen Jahren wieder weg, ab 1842 wirkten hier neben 4 aus Mähren oder Schlesien gebürtigen Professoren einer, dessen Geburtsort in Böhmen lag.

Diese Ausdrucksform des Landespatriotismus ist um so auffallender, als sie an den übrigen österreichischen Universitäten in diesen Jahren offenbar nicht annähernd so stark ausgeprägt war, denn zur gleichen Zeit wirkten hier als ordentliche Professoren der Rechtswissenschaft zahlreiche aus den böhmischen Ländern stammende Professoren, etwa Johann Moritz Chlupp, Johann Pazdiera, Franz Eduard Tuna oder Franz Xaver Wolf in Lemberg, Franz Makowiczka und Eberhard Jonák in Krakau, Franz Eduard Kalessa in Innsbruck, Johann Blaschke und Gustav Schreiner in Graz und in Wien Johann Springer an der Universität, Josef Konstantin Bisinger und Josef Neumann an der Theresianischen Ritterakademie, Richard Ludwig Höchsmann als Professor des Handelsrechts am Polytechnischen Institut und Engelbert Selinger als Professor der juristisch-politischen Wissenschaft an der Orientalischen Akademie.

Tschechischer Nationalität war von den Lehrern der Prager Fakultät in diesen Jahren offenbar nur der supplierende Professor des Naturrechts und der Statistik Johann

<sup>40</sup> Oberkofler: Studien 134. Der Vorgang wurde von den Zeitgenossen offenbar mißverstanden, wie eine Erwähnung bei Springer, Anton: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden. 1. Teil. Wien 1863, 142f., zeigt: „So wenig achtete man später in Österreich die Rechtsphilosophie, daß ein Lehrer der Statistik, wegen einer harmlosen Äußerung über Polen verdächtigt, zum Professor des Naturrechts degradiert werden konnte.“ Vgl. Oberkofler: Studien 105.

<sup>41</sup> Kloubouch, Jiří: Osvícenské právní nauky v českých zemích [Die Rechtswissenschaft des Aufklärungszeitalters in den böhmischen Ländern]. Praha 1958, 121 (Právně-historická knižnice 2).

<sup>42</sup> Beidtel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung XX.

Moritz Chlupp, der 1837 zum Professor dieser Fächer an der Universität Lemberg ernannt wurde und 1849 als Professor der Finanzgesetzkunde nach Prag zurückkehrte. Gleichfalls erst 1849 kamen Franz Tuna von der Universität in Lemberg und Eberhard Jonák von der Universität Krakau nach Prag, aber nur Jonák machte hier von der Möglichkeit Gebrauch, Vorlesungen auch in tschechischer Sprache zu halten.

Von den deutschen Professoren beherrschte Schnabel die tschechische Sprache so weit, daß er 1849, als die deutsche und die tschechische Sprache an der Prager Universität für gleichberechtigt erklärt wurden, Vorlesungen auch in dieser Sprache halten konnte. Noch zu Beginn des Jahres 1848 hatte er allerdings in der Zeitschrift „Ost und West“ erklärt, er halte die tschechische Sprache als Staatssprache in Böhmen für untauglich, denn im sozialen Leben habe sich „nun unleugbar das Bedürfnis nach čechischer Sprache gemindert, hie und da ist es ganz verschwunden“<sup>43</sup>.

Helfert beherrschte die tschechische Sprache nicht vollkommen, seine zahlreichen, in tschechischer Sprache veröffentlichten Beiträge in der 1828 gegründeten Zeitschrift für den tschechischen Klerus wurde von Freunden ins Tschechische übersetzt<sup>44</sup>.

An der Olmützer Universität hielt der Tscheche Dr. med. Jan Helcelet seit 1846 Vorlesungen über Landwirtschaft, die auch von den Juristen gehört wurde<sup>45</sup>. Die slowakische Sprache beherrschte Schreiner, der von seinen Eltern ein Jahr lang zu ihrer Erlernung nach Trentschin geschickt worden war<sup>46</sup>.

Nur lückenhafte Unterlagen stehen über die soziale Herkunft der im Vormärz wirkenden Professoren zur Verfügung. Soweit der Beruf des Vaters bekannt ist, handelt es sich vorwiegend um Angehörige niederer Beamtenkategorien, jedenfalls überwiegt bei weitem das bürgerliche und kleinbürgerliche Element.

Eine Ausnahme stellt in Olmütz der aus einer Tiroler Adelsfamilie stammende Hieronymus Scari von Cronhof dar, in Prag der außerordentliche, unbesoldete Professor des böhmischen Staatsrechts Josef Veith, der aus einer begüterten Prager Bankiers- und Juristenfamilie stammte und Eigentümer des Sommerschloßchens „Amerika“, eines von Kilian Ignaz Dientzenhofer erbauten Palais vor den Toren Prags, war, das er zum Treffpunkt der Prager gelehrten und künstlerischen Welt machte.

Einer Künstlerfamilie entstammt Josef Mader, dessen Vater Mitglied der Wiener Akademie der bildenden Künste war. Eisners Vater war Glasfabrikant, der nobilitiert wurde. Aus Handwerkerfamilien stammen Helfert Koppel und Schreiner. Magistrats- und Herrschaftsbeamte waren die Väter Höchsmanns, Gapps, Pachmanns und Wagners. Helm, Beidtel, Schnabel und Wessely waren Söhne von Maut- und Steuereinnehmern oder Forstbeamten. Kleinbäuerlicher Herkunft waren Haimerl und Mikolasch.

Johann Friedrich Schulte, der von Unterrichtsminister Thun 1850 auf den Prager Lehrstuhl des Kirchenrechts und der deutschen Rechtsgeschichte berufen wurde,

<sup>43</sup> Hierüber Hofman, Alois: Die Prager Zeitschrift „Ost und West“. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-slawischen Verständigung im Vormärz. Berlin 1957, 84.

<sup>44</sup> Helfert: Josef Helfert 357.

<sup>45</sup> Navrátil: Kapitoly z dějin 88.

<sup>46</sup> Ilwof: Gustav Franz Ritter von Schreiner 4.

konnte in seinen Lebenserinnerungen mißbilligend von seinen Prager Kollegen feststellen: „Manche waren aus der niedrigsten Volksschicht hervorgegangen.“<sup>47</sup>

Innerhalb dieses kleinen Personenkreises bestanden verhältnismäßig zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen. Auffallend ist das gleichzeitige Wirken zweier Brüder als Mitglieder des damals nur sechs Personen zählenden Lehrkörpers, des Naturrechtslehrers Martin Adolf Kopetz und seines um 17 Jahre jüngeren Bruders Wenzel Gustav Kopetz auf dem Lehrstuhl für politische Wissenschaften. Wenzel Gustav Kopetz war der Schwiegersohn des Professores für Böhmisches Staatsrecht, Josef Veith, der Professor des bürgerlichen Rechts Michael Schuster war der Sohn des 1797 verstorbenen Professors für Naturrecht, Josef Anton Schuster, und ein Enkel des Rechtshistoriographen Karl Michael O’Lynch, der in den Jahren 1746 bis 1753 an der Prager, später an der Wiener Universität gewirkt hat. Nach dem Tode Maders beteiligte sich an dem Konkurs für die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel auch sein Sohn Eduard und wurde primo loco gereiht, starb aber noch vor der Erneuerung<sup>48</sup>.

Söhne Prager Professoren waren die Adjunkten Thomas Härdtl, Eduard Mader und Edmund Schuster, als Supplenten ihrer Väter wirkten Michael Schuster und Josef Alexander Helfert. Von den Olmützer Professoren waren Schreiner und Helfert Schwäger.

Auch soweit keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestanden, standen sich die Prager Professoren persönlich nahe. Das war eine Folge der „Professorenhäuser“ für die beiden weltlichen Fakultäten, die juridische und die medizinische, nämlich des unmittelbar an das Carolinum angrenzenden „Durchhauses“ vom Obstmarkt zur Zeltnergasse und des anschließenden „Stockhauses“. Hier wohnten im Vormärz u. a. die Professorenfamilien Härdtl, Kopetz, Schuster, Schnabel und später Helfert sowie die Witwen Mader und Dientzenhofer. In diesen beiden Häusern wuchsen in engster Nachbarschaft, nur durch ein Stiegenhaus oder den Hof getrennt, die annähernd gleichaltrigen Kinder bzw. Enkelkinder dieser Familien auf. Heinrich Kopetz<sup>49</sup> hat uns ein anschauliches Bild einer biedermaierlichen Idylle mit zahlreichen gemeinsamen Veranstaltungen – Kinderbällen, Theatervorstellungen, Tanzstunden, Billiardspiel u. dgl. – gegeben. Hier im Professorenhaus erstrahlte auch der erste Prager Christbaum.

Enge Freundschaft verband auch Helfert und Fischer, die freilich durch den frühen Tod Fischers ein Ende fand.

Einige Jahre des Ruhestandes haben nur drei der zuletzt in Prag oder Olmütz tätigen Professoren erlebt, alle anderen hielten Vorlesungen bis an ihr Lebensende. Nach vierzigjähriger Dienstzeit wurden Scholz und Wenzel Kopetz „jubiliert“, Schneider wurde auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals noch vor Erreichung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt<sup>50</sup>.

<sup>47</sup> Schulte, Johann Friedrich: Lebenserinnerungen. Gießen 1908, 125.

<sup>48</sup> Oberkofler: Studien 104.

<sup>49</sup> Hierüber Kopetz, Heinrich: Plaudereien eines alten Pragers. Prag 1905, 248 ff.

<sup>50</sup> Weizsäcker, Wilhelm: Franz X. Schneider. In: Sudetendeutsche Lebensbilder. 3. Bd. Reichenberg 1934, 155 f.

Die Ernennung zum Professor war auch ohne Ablegung einer Konkursprüfung unter Berufung auf die im Druck vorliegenden einschlägigen Werke<sup>51</sup> möglich. Umgekehrt konnte eine Ernennung erfolgen, obwohl der Kandidat – wie es Minister Thun von Professor Nowak feststellte – „bisher als Schriftsteller gar nicht vor das Publikum getreten“<sup>52</sup> war. Zu dieser zweiten Gruppe gehörten von den Prager Professoren ferner Ignaz Sinke, von den Olmützer Professoren Heinrich Scholz oder Franz Weiß. Ihnen steht eine große Zahl äußerst publikationsfreudiger Professoren gegenüber, deren Schriftenverzeichnis in der 1847 von Moritz Stubenrauch zusammengestellten *Bibliotheca iuridica austriaca*<sup>53</sup> mehrere Seiten füllen, etwa Wessely, Helfert oder Haimerl. Freilich handelt es sich nicht bei allen Publikationen um wissenschaftliche Arbeiten, es befinden sich darunter auch bloße Gesetzeskompilationen, mit denen die Verfasser – wie schon eine zeitgenössische Kritik festgestellt hat – zwar der „vorzugsweise praktischen Tendenz unseres Zeitalters“ Rechnung trugen, durch ihre Abfassung aber einem wissenschaftlichen Streben abgezogen wurden. Den von Wessely herausgegebenen Handbüchern der Gerichtsordnung wird allerdings bescheinigt, daß sie durch Vollständigkeit, zweckmäßige Anordnung und kurze Anmerkungen mehr Nutzen stiften als manche systematische, auf hohe Wissenschaftlichkeit Anspruch erhebende Arbeit<sup>54</sup>.

Für die Juristenausbildung sind jene Publikationen von besonderer Bedeutung, die von der Studienhofkommission für alle österreichischen Universitäten zu allgemein verbindlichen Lehrbüchern erklärt wurden. Gleich 1810 wurde die 1807 erschienene Österreichische politische Gesetzeskunde von Wenzel Kopetz als Vorlesebuch vorgeschrieben und diese Empfehlung auch auf den 1819 erscheinenden zweiten Band ausgedehnt. Als Schneider 1843 zum ersten ordentlichen Professor des Bergrechts ernannt wurde, wurde er verpflichtet, binnen zwei Jahren nach Antritt seines Lehramtes ein Lehrbuch zu verfassen. Schneider ist mit einiger Verspätung dieser Verpflichtung nachgekommen und hat 1847 sein Lehrbuch des österreichischen Bergrechts publiziert<sup>55</sup>. Von Gapps Bearbeitung der 3. Auflage des Handbuchs des österreichischen Kirchenrechts von Georg Rechberger war schon die Rede. Als freilich dieses Lehrbuch durch ein neues, dem Verlangen vor allem der italienischen Bischöfe Rechnung tragendes Lehrbuch ersetzt werden sollte, wurde von der Studienhofkommission vorgeschlagen, der Kommission für die Abfassung eines *Conspectus iuris canonici* nicht Gapp, sondern Helfert beizuziehen. Das von Helfert 1840 der Zensurbehörde eingereichte Manuskript eines systematischen Lehrbuchs des österreichischen Kirchenrechts erhielt zwar nach vierjähriger Prüfung die Druckerlaubnis, aber nicht als Lehrbuch, sondern nur als Handbuch<sup>56</sup>. Fischers Lehrbuch des Handels-

<sup>51</sup> Niederösterreich. Regierungsdekret v. 6. 5. 1825. *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit* (1825) 180.

<sup>52</sup> Oberkofler: *Studien* 147.

<sup>53</sup> Wien 1847.

<sup>54</sup> *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit* 16 (1840) III, 294 f.

<sup>55</sup> S. Vorwort zu Schneider, Franz X.: *Lehrbuch des Bergrechtes für die gesamten Länder der österreichischen Monarchie*. Prag 1848.

<sup>56</sup> Maas: *Der Kampf* 51 ff. – Helfert: Josef Helfert 370.

rechts verdrängte den Leitfaden Ignaz Sonnleithners, nach dem noch seine beiden Vorgänger, Hårdtl und Eisner, vorgetragen hatten.

Das führende juristische Fachblatt dieses Zeitraums, die „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde“ wurde von Vinzenz August Wagner nach seiner Versetzung von Olmütz nach Wien begründet, nach seinem frühen Tod hat sein damaliger Supplent Franz Haimerl die redaktionellen Arbeiten fortgeführt, der dann seit 1849 in Prag das Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kaiserreich begründete. Ein weiteres juristisches Fachorgan, Themis (mit wechselndem Untertitel), hat Wessely während seiner Tätigkeit in Innsbruck begründet. Hier erschien 1835 das erste Heft, Erscheinungsort der folgenden 12 Bändchen ist Prag.

1792 war durch ein Hofdekret<sup>57</sup> den Fakultäts-Professoren der Rang nach den k.k. Räten bestimmt worden. Die Verleihung des Titels und Ranges eines Rats wurde als Auszeichnung für besondere Verdienste in Aussicht gestellt. Diese Auszeichnung wurde seit 1816 taxfrei dem ältesten Professor der Fakultät verliehen. Zu Räten bzw. Gubernial- oder Regierungsräten wurden Mader, beide Brüder Kopetz, Schuster, Wagner und Gapp ernannt. Dieser Titel wurde immer dem Professorentitel vorangesetzt, man nannte sich Gubernialrat Professor X. Y.

Bei der Ordensverleihung wurden die Professoren nur spärlich bedacht. Der Leopold-Orden, mit dem den Statuten des Ordens zufolge die Erhebung in den erbländischen Ritterstand verbunden war, wurde 1815 (in seinem Todesjahr) an Mader, 1836 an Wenzel Kopetz verliehen, der Orden der Eisernen Krone 3. Klasse 1849 knapp vor seinem Tod an Helm, während die damit gleichfalls verbundene Ritterstandswürde postum den Nachkommen verliehen wurden. Kopetz wurde zehn Jahre nach der Erhebung in den Ritterstand das Inkolat im Ritterstand für Böhmen und die damit einverleibten Länder, und zwar auch für seine ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, verliehen.

Als 1845 vom Böhmischem Landtag der alte Vorschlag aufgegriffen wurde, dem Rektor der Prager Universität Sitz und Stimme im Landtag einzuräumen, wurde auch entschieden, ihm dort einen Platz auf der Prälatenbank, also vor dem Hochadel, zuzuweisen, und nicht auf den Plan von 1791 zurückgegriffen, den Vertreter der Universität im Landtag so zu behandeln wie die Vertreter der Städte<sup>58</sup>.

\* \* \*

Weit schwieriger, als die Wertschätzung der Zeitgenossen zu registrieren, die in diesen Titel- und Ordensverleihungen ihren Ausdruck fand, ist es, aus einem objektivierenden Zeitabstand von rund eineinhalb Jahrhunderten ihre Bedeutung für die Heranbildung des österreichischen Juristennachwuchses – das war ihre eigentliche Aufgabe – und den Fortschritt der von ihnen vertretenen Wissenschaft zu würdigen.

<sup>57</sup> Hofdekret v. 12. 3. 1792 (Kropatschek, Josef: Österreichische Staatsverfassung vereinbart mit den zusammenggezogenen bestehenden Gesetzen. 3. Bd. Wien 1795, 510. – Schnabel: Geschichte des juristischen Fakultät 61).

<sup>58</sup> Tomek, Wenzel Wladiwoj: Geschichte der Prager Universität. Prag 1849, 344. – Urfus, Valentin: Rektor Pražské university a český stavovský sněm v letech 1791–1847 [Der Rektor der Prager Universität und der böhmische Landtag in den Jahren 1791–1847]. Acta Universitatis Carolinae – Historia universitatis Carolinae Pragensis 6 (1965) 1, 53 ff.

Die Nachwelt hat ihnen kaum je Gerechtigkeit widerfahren lassen. In den auf den Vormärz folgenden Jahren des Absolutismus galten sie als zu liberal, als Verführer der akademischen Jugend, als die eigentlichen Zerstörer des Untertanengeistes und Träger des Umgestaltungsprozesses, der nachrückende Liberalismus identifizierte sie mit dem System, das sie vertraten, und tat sie als verknöchert und reaktionär ab.

Soweit sie an der Universität die sogenannten „philosophischen“ Fächer – insbesondere das Naturrecht – vortrugen, fanden sie erbitterte Gegner in den Anhängern der Historischen Rechtsschule, die das Recht als unmittelbaren Ausdruck des „Volksgeistes“ auffaßten und ein rationales, „ewiges“, für die ganze Menschheit geltendes Recht ablehnten. Unterrichtsminister Thun, der dieser Richtung zum Durchbruch verhalf, sah im Naturrecht nichts anders als ein „Produkt der Spekulation des menschlichen Verstandes“ und ein „trügerisches Nebelgebilde“<sup>59</sup>. Er hat das naturrechtliche Fundament der Juristenausbildung, das aus dem Aufklärungszeitalter in das 19. Jahrhundert hineinragte und seine Überzeugungskraft verloren hatte, beseitigt und statt der Rechtsphilosophie die Rechtsgeschichte für einviertel Jahrhundert zum Mittelpunkt juristischen Bildungsgangs gemacht.

Noch heftigerer Kritik waren die Vertreter der positiven Rechtsfächer ausgesetzt, vor allem die Lehrer des österreichischen bürgerlichen Rechts. Der naheliegende Weg, sich beim Vortrag systematisch an die neuen Gesetze anzulehnen, ähnlich wie dies in Frankreich nach Erlassung der Cinque Codes geschah, stieß an den Universitäten Deutschlands auf Kritik, ihr Wortführer Savigny war überzeugt, daß aus Gesetzbüchern „keine eigentlich wissenschaftliche Lehre“ entspringen könne<sup>60</sup>. Die exegetische Methode, das Bemühen um eine Erklärung des Gesetzes „aus seinem Geiste, aus den von ihm teils klar ausgesprochenen, teils aus dem inneren systematischen Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen sich ergebenden Grundgedanken“<sup>61</sup>, wurde als leere Buchstabeninterpretation mißverstanden und lächerlich gemacht.

Von dieser Kritik wurde ausdrücklich der Prager Vertreter des österreichischen Zivilrechts, Michael Schuster, ausgenommen, dem die wissenschaftliche Behandlungsweise von Josef Unger, dem „österreichischen Bannerträger der Pandektenwissenschaft“<sup>62</sup>, bescheinigt wurde. Zu weiteren „ehrenvollen Ausnahmen“ zählt Unger ferner die Olmützer Professoren Wagner und Helm<sup>63</sup>.

<sup>59</sup> Lentze, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Wien 1962, 304 ff. (Sitzungsbericht der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie der Wissenschaften 239/2). – Ogris, Werner: Die Wissenschaft des gemeinen römischen Recht und das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. In: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert. Hrsg. v. Helmut Coing und Walter Wilhelm. Frankfurt/M. 1974, 161 ff. – Langer, Adalbert: Leo Graf Thun und das Naturrecht. *BohZ* 22 (1981) 13 ff.

<sup>60</sup> Savigny, Friedrich Karl: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814, 146.

<sup>61</sup> Melzer, Hans: Beiträge zur Auslegung und Würdigung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. *Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik* 11 (1930) 170. – Wesener: Adalbert Theodor Michel 47–52.

<sup>62</sup> So bezeichnet in Ogris: Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts 163.

<sup>63</sup> Unger: Josef: Über den Entwicklungsgang der österreichischen Ziviljurisprudenz seit der Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Anhang z. 4. Aufl. des in Anmerkung 20 genannten Werks 639, 645.

Friedrich Schulte, den Minister Thun 1850 aus Bonn nach Prag berief, hat seinem Vorgänger Helfert bescheinigt, er gehöre „zu den wenigen Juristen seiner Zeit, die wirklich wissenschaftlich waren“<sup>64</sup>, und über den Olmützer Kirchenrechtslehrer Pachmann sagt der dem vormärzlichen Unterrichtsbetrieb ablehnend gegenüberstehende Minister Thun in einem Bericht an den Kaiser, daß er „den Vergleich mit keiner Zelebrität dieses Faches an irgend einer Universität Deutschlands zu scheuen“ hätte<sup>65</sup>.

Aber nicht nur einzelne Professoren, auch die Fakultäten selbst haben die Bewährungsprobe bestanden. Als 1848 die größte Justiz- und Verwaltungsreform in der Geschichte Österreichs eingeleitet wurde und die Rechtspflege und Verwaltung in der untersten Instanz von den Gutsherrschaften auf den Staat übertragen wurden – allein in den böhmischen Ländern wurden damals 310 Gerichte und 111 Bezirkshauptmannschaften errichtet –, war die reibungslose Durchführung dieser gigantischen organisatorischen Maßnahme nur deshalb möglich, weil sich die im Vormärz ausgebildeten Beamten und Richter auf ihren neuen Posten voll bewährt haben.

---

<sup>64</sup> Allgemeine Deutsche Biographie 11, 688–690. Schulte hat in der Allgemeinen Deutschen Biographie auch F. X. Schneider gewürdigt (32. Bd., 108 ff.).

<sup>65</sup> Oberkofler: Studien 145.